13: 7 Wahl von zwei Geschäftsführern

Vorlage zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) am 27. März 2015

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines oder mehrerer Geschäftsführer. Insofern sind die Geschäftsführer gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Die Geschäftsführer werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist (§ 10 Abs. 4 Satz 4 ff. der Satzung). Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Der derzeitige Geschäftsführer, Herr Olaf Schmidt, verlässt die bonnorange AöR auf eigenen Wunsch zum 31. März 2015. Insofern wird eine Neuwahl erforderlich.

Mit der Neuaufnahme des Landkreis Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises in den Zweckverband wurden sowohl die Satzung, als auch die Geschäftsordnungen geändert. Es ist angedacht, sowohl einen Geschäftsführer aus dem Umfeld der Altmitglieder, als auch einen aus dem Bereich der neu aufgenommen Verbandsmitglieder zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung:

1. Herr Achim Hallerbach wird mit sofortiger Wirkung zum Sprecher der Geschäftsführer des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation gewählt.
2. Herr Manfred Becker wird mit sofortiger Wirkung zum Geschäftsführer des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation gewählt.

Siegburg, den 12. März 2015

gez. Sebastian Schuster
Verbandsvorsteher